

(6) Die Mitglieder sind berechtigt, aus der Vereinigung auszutreten. Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes und des Jugendlichen gefährdet.

Rechtsfähige Vereinigung

§ 4

(1) Eine Vereinigung erlangt mit ihrer Registrierung Rechtsfähigkeit.

(2) Die Registrierung ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen vorzunehmen:

- Nachweis einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Personen,
- Übergabe einer namentlichen Aufstellung der Mitglieder des gewählten Vorstandes einschließlich deren Wohnanschriften und eines Statuts (Satzung),
- Mitteilung über den Namen und Sitz der Vereinigung sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Das Statut muß Festlegungen enthalten über

- a) Name und Sitz der Vereinigung,
- b) Ziele und Aufgaben der Vereinigung.

(4) Das Statut soll als weitere Festlegungen enthalten:

- a) Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich der Vereinigung,
- b) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung,
- d) Wählbarkeit des Vorstandes und der anderen durch Statut bestimmten Organe sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- e) Finanzierung, einschließlich Beitragszahlung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Gewährleistung der Revision,
- f) Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) Auflösung der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

§ 5

(1) Die Vereinigung muß einen Namen haben, der sich von dem einer anderen bereits bestehenden Vereinigung im territorialen Tätigkeitsbereich deutlich unterscheidet.

(2) Vereinigungen führen zum Namen die Bezeichnung „eingetragene Vereinigung“ (e. V.).

§ 6

(1) Das höchste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung (im folgenden Mitgliederversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist in den in dem Statut bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich verlangt, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Kreisgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat, die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

(3) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem

Beschluß, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Diese Regelungen gelten nur, wenn das Statut nichts anderes bestimmt.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinigung betrifft.

§ 7

(1) Die Vereinigung hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bezeichnung, die Rechte und Pflichten sowie die Struktur des Vorstandes werden durch das Statut bestimmt.

(2) Für die Beschlußfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4. Soweit eine Willenserklärung gegenüber der Vereinigung abzugeben ist, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Rechtsverkehr. Im Statut kann bestimmt werden, daß vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden kann. Dieser muß nicht selbst der Vereinigung angehören. Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Vereinigung unmittelbar.

(4) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten von dem Kreisgericht zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 8

(1) Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

(2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entstehen, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen die Vereinigung. Die Regelungen des Statuts haben keinen Einfluß auf die Verpflichtung der Vereinigung, Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

(4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 9

(1) Die Vereinigung kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder bzw. Delegierten erforderlich, soweit das Statut nichts anderes bestimmt. Der Beschluß über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

(2) Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Vereinigung zu erfüllen,
- c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen,